

Bezüglich weiterer möglicher Begehungsformen lesen Sie den Lehrkommentar zum StGB.

Aus den Beispielen ist ersichtlich, daß die Vernachlässigungshandlungen auch unter dem tatbestandsmäßigen Kriterium "fortwährend" zu sehen ist.

Eine einmalige Unterlassung rechtlich gebotener Tätigkeiten oder ein einmaliges Tun rechtlich verbotener Verhaltensweisen ist nicht in jedem Falle ausreichend, um objektiv bereits die gesetzlichen Anforderungen an die Begehungsweise nach Ziff. 1 des § 142 StGB zu erfüllen. Eine gewisse zeitliche Dauer der Vernachlässigung muß vorliegen.

Aus untersuchten Vernachlässigungshandlungen ergab sich, daß die Vernachlässigungen von einer Woche bis zu zwei Jahren andauerten. Diese Untersuchungen, die auch durch neuere Analysen bestätigt wurden, lassen sichtbar werden, daß der Zeitfaktor "fortwährend" eine bedeutsame Rolle spielen kann, um das kriminelle Vernachlässigen vom einmaligen - ggf. auch moralisch nicht zu billigenden - Vernachlässigen abzugrenzen. Es ist dabei aber der Sinn und Zweck dieser Bestimmung zu beachten. Er dient der strafrechtlichen Sicherung einer störungsfreien Entwicklung des Minderjährigen, so daß unter dem Begriff "fortwährend" kein fester Zeitraum zu verstehen ist. Er ist jeweils konkret zu bestimmen. Dabei wird zu berücksichtigen sein:

- das Alter des Minderjährigen
- die Intensität der Art und Weise und des Inhalts der Vernachlässigung" sowie
- die hierdurch herbeigeführte Wirkung.

Ein Säugling bedarf bekanntlich der ständigen Pflege und Wartung. Bei ihm kann beispielsweise die Tatsache, daß er einen ganzen Tag lang (24 Stunden) sich selbst überlassen bleibt, durchaus eine "fortwährende Vernachlässigung" im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 begründen, wenn er hierdurch gesundheitliche Schäden erleidet.

In diesem Zusammenhang ist die Frage bedeutsam, ob und unter welchen Umständen eine Schulpflichtverletzung als eine fort-